

**Anordnung  
Über das Staatliche Institut  
für Immunpräparate und Nährmedien.**

**Vom 19. Januar 1967**

**§ 1**

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 1967 wird das Staatliche Institut für Immunpräparate und Nährmedien gebildet.

(2) Das Staatliche Institut für Immunpräparate und Nährmedien ist Rechtsnachfolger des Instituts für Seuchenschutz.

(3) Das Staatliche Institut für Immunpräparate und Nährmedien übernimmt die Aufgaben des Instituts für Seuchenschutz.

**§ 2**

Aufgaben, Organisation, Leitung und Arbeitsweise des Staatlichen Instituts für Immunpräparate und Nährmedien regelt dessen Statut (Anlage), das hiermit als verbindlich erklärt wird.

**§ 3**

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. Januar 1967

**Der Minister  
für Gesundheitswesen**

I. V.: Dr. G e h r i n g  
Staatssekretär  
und Erster Stellvertreter des Ministers

**Anlage**

ru vorstehender Anordnung

**Statut  
des Staatlichen Instituts für Immunpräparate  
und Nährmedien**

**§ 1**

**Rechtliche Stellung und Sitz**

(1) Das Staatliche Institut für Immunpräparate und Nährmedien (nachstehend Institut genannt) ist juristische Person und Rechtsträger von Volkseigentum. Sein Sitz ist Berlin.

(2) Das Institut ist dem Ministerium für Gesundheitswesen unterstellt.

(3) Das Institut ist Haushaltsorganisation. Seine Mittel werden im Haushalt der Republik beim Ministerium für Gesundheitswesen geplant.

**§ 2**

**Aufgaben**

(1) Das Institut stellt Immunpräparate und Nährmedien her, die wegen besonderer Arbeits- und Prüfungsbedingungen sowie wegen der Variationen des Bedarfs in Zusammenhang mit epidemischen Geschehen nicht in anderen Betrieben oder Einrichtungen hergestellt und abgegeben werden können.

(2) Das Institut erarbeitet neue Verfahren zur mikrobiologischen und virologischen Diagnostik sowie Immunprophylaxe durch Erweiterung der entsprechenden theoretischen Grundlagen und beteiligt sich an der Entwicklung theoretischer Grundlagen in Kooperation mit Zenh'allaboratorien, die außerhalb des Instituts tätig sind, und anderen wissenschaftlichen Institutionen.

(3) Das Institut erkundet unter Berücksichtigung der internationalen Entwicklungstendenzen die bestmöglichen Verfahren zur Diagnostik und Immunprophylaxe bei mikrobiellen und viralen Infektionen und schafft die wissenschaftlichen und technischen Voraussetzungen für die Einführung dieser Verfahren in die Praxis des Gesundheitsschutzes durch Entwicklung entsprechender Präparate.

(4) Das Institut erarbeitet und stellt Dokumentationen von Arbeiten über spezielle diagnostische und immunprophylaktische Präparate für die wissenschaftliche Praxis bereit.

(5) Das Institut berät und unterstützt das Ministerium für Gesundheitswesen bei den erforderlichen staatlichen Maßnahmen auf dem Gebiet der Immunpräparate und Nährmedien. Hierbei hat es insbesondere auch wissenschaftlich begründete Pläne zur Entwicklung des Sortiments an Immunpräparaten und Nährmedien auszuarbeiten, zur Koordinierung von speziellen Produktionsprogrammen für Immunpräparate und Nährmedien in Zusammenarbeit mit zentralen Versorgungseinrichtungen Empfehlungen zu geben und Qualitätsnormen für Immunpräparate und Nährmedien in Zusammenarbeit mit dem Institut für Serum- und Impfstoffprüfung zu erarbeiten.

(6) Das Institut führt im Rahmen der Entwicklungsarbeiten durch die Staatliche Hygieneinspektion gestellte epidemiologische Aufträge zur Erprobung und Einführung neuer Präparate für die mikrobiologische und virologische Diagnostik sowie Prophylaxe durch.

(7) Der Minister für Gesundheitswesen kann dem Institut weitere Aufgaben zuweisen.

**§ 3**

**Leitung**

(1) Die Leitung des Instituts erfolgt nach dem Prinzip der persönlichen Verantwortung und dem Grundsatz der Einzelleitung bei aktiver Mitwirkung aller Mitarbeiter des Instituts.

(2) Das Institut wird durch den Direktor geleitet.

(3) Der Direktor ist für die gesamte Tätigkeit des Instituts verantwortlich. Auf der Grundlage der gel-